Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Wolfratshausen

Az.: 1 C 1060/16

IM NAMEN DES VOLKES

z.A. m.A.v. n.S.
EINGANG
27. FEB. 2017
armedis
Rechtsanwälte Hannover

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **armedis Rechtsanwälte**, Theaterstraße 3, 30159 Hannover, Gz.: 1292/16

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Cyrus Makowski Partnerschaft**, Willy-Brandt-Straße 61, 20457 Hamburg, Gz.: 453/16

wegen Restforderung aus Privatliquidation

erlässt das Amtsgericht Wolfratshausen durch die Richterin Dr. Preisner auf Grund des Sachstands vom 18.01.2017 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.093,21 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.03.2015 sowie weitere 297,50 € zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von

110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.093,21 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über restliche Zahlungsansprüche aus einer privatärztlichen Behandlung.

Die Beklagte war im Zeitraum vom 30.09.2014-28.10.2014 zur stationären Behandlung im interdisziplinären Schmerzzentrum der _____ Der Kläger stand dem Schmerzentrum vor. Die Parteien schlossen am 30.09.2014 eine schriftliche Vereinbarung über die Erbringung von Wahlleistungen (Anlage K1). Die Beklagte wurde auf dieser Grundlage privatärztlich behandelt, wobei die Behandlung wie folgt ablief: Der Kläger verschaffte sich einen persönlichen Eindruck von der Beklagten und erstellte aufgrund dessen sowie aufgrund des Eindrucks des Mitbehandlers das Behandlungskonzept, welches er während des stationären Aufenthaltes verfolgte und bei Bedarf modifizierte. Die Leistungen der physikalischen Therapie wurden dabei von zugezogenen Physiotherapeuten bzw. anderen nicht ärztlichen Therapeuten erbracht. Mit Rechnung vom 12.02.205 (Rechnungs-Nr. 9767706450000, Anlage K2) wurde der Beklagten hierfür ein Betrag i.H.v. 2.270,92 € nach Abzug der Minderung gemäß § 6 a GOÄ in Rechnung gestellt. Die Beklagte zahlte hierauf nach Rücksprache mit ihrer privaten Krankenversicherung insgesamt drei Teilbeträge: im März 2015 972,35 €, im Juli 205 78,65 € und im Oktober 2015 weitere 126,71 €, womit ein Restbetrag i.H.v. 1.093,21 € blieb. Für vorgerichtliche Anwaltskosten wendete der Kläger 297,50 € auf.

Die Klägerin behauptet, die Rechnung sei ordnungsgemäß.

Die Klägerin ist der Rechtsauffassung, der in Rechnung gestellte Betrag stehe dem Kläger in voller Höhe zu. Dies gelte insbesondere auch hinsichtlich der Gebührenpositionen 521, 871, 510, 847, 20, 509, 505, 846 und 652 GOÄ. Der Abrechnung der vorgenannten Gebührenpositionen stehe insbesondere die Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 2 KHEntgG nicht entgegen. Dieser beziehe sich nur auf sog. medizinische Wahlleistungen (diagnostische und therapeutische Leistungen), nicht jedoch auf die Person des Leistenden und sei auf die streitgegenständlichen Gebührenposi-

tionen nicht anwendbar. Hinsichtlich der Gebührenziffern 505, 509, 510 und 521 folge dies unmittelbar aus § 4 As. 2 S. 4 GOÄ, der gegenüber § 17 KHEntgG vorrangig sei.

(BGH, Urteil vom 16.10.204, Az. III ZR 85/14, = NJW 2015, 1375; OLG Celle, Urteil vom 15.06.2015, Az. 1 U 97/14 und 1 U 98/14, juris)

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagten zu verurteilen, an den Klägerin 1093,21 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.03.2015 sowie weitere 297,50 € zu bezahlen.

Die Beklagte beantragen:

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Rechtsauffassung, die Liquidationsrechnung genüge nicht den Anforderungen des KHEntgG. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der Gebührenpositionen 20, 33, 505, 506, 509, 510, 521, 652, 846, 870 und 871 GOÄ. Nach § 17 Abs. 1 KHEntgG dürften diagnostische und therapeutische Leistungen als Wahlleistungen nur dann berechnet werden, wenn sie von einem Arzt oder von einem psychologischen Psychotherapeuten oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erbracht worden seien, nicht aber wenn die in Rechnung gestellten Leistungen von Physiotherapeuten, Tiertherapeuten, Sporttherapeuten, Masseuren und Ergotherapeuten erbracht worden seien.

(OLG Oldenburg, Urteil vom 14.12.2011, Az. 5 U 183/11)

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf das schriftsätzliche Vorbringen der Parteien sowie die Übrigen Aktenbestandteile verwiesen. Nach Zustimmung der Parteien hat das Gericht die Entscheidung im schriftlichen Verfahren angeordnet. Frist zur Einreichung von Schriftsätzen war auf den 18.01.2017 bestimmt.

Entscheidungsgründe

Der zulässigen Klage war stattgegeben werden, da sie begründet war.

I.

Die Klage war zulässig. Insbesondere war das Amtsgerichts Wolfratshausen für die Entscheidung des Rechtsstreits örtlich und sachlich zuständig, §§ 17 Abs. 2, 23, 71 GVG.

II.

Die Klage musste auch in der Sache Erfolg haben, da sie begründet war. Der Klägerin stand aufgrund der privatärztlichen Behandlung der Beklagten aus der Rechnung vom 12.02.2015 weitere Zahlung in beantragter Höhe zu.

1. Der Anspruch des Kläger gegen die Beklagte stützt sich auf die zwischen den Parteien unstreitig geschlossene Wahlleistungsvereinbarung vom 30.09.2014 (Anlage K1). Diese genügt auch den Anforderungen des § 17 KHEntgG.

a. Das Gericht ist der Auffassung, dass der Kläger die nach der Wahlleistungsvereinbarung geschuldete Leistung ordnungsgemäß und wie geschuldet erbrachte und daher zur Abrechnung wie in der Rechnung vom 12.02.2015 (Anlage K2) erfolgt, berechtigt war.

b. Die rechtlichen Bedenken der Beklagte gegen das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen der Abrechenbarkeit der streitgegenständlichen Gebührenziffern greifen nicht durch.

Die Abrechenbarkeit ergibt sich hinsichtlich der Abrechungsziffern 505, 509, 510, 521 GoÄ bereits aus § 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ, der gegenüber die speziellere Vorschrift darstellt. Nach der Legaldefinition des § 4 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GOÄ gelten als eigene Leistungen des Arztes auch diejenigen Leistungen, die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen). Erforderlich, aber auch ausreichend ist, wenn der behandelnde Arzt die seine Disziplin prägende Kernleistung persönlich und eigenhändig erbringt. Dies bedeutet, dass er die das Behandlungskonzept entwickelt und die Behandlung ansonsten koordiniert und steuert (vgl. auch OLG Celle, Urteil vom 15.06.2015, Az. 1U 97/14 = ZMGR 2015, 337; OLG Celle Urteil vom 15.06.2015, Az. 1U 98/14 = VersR 2016, 53). Davon war hier in tatsächlicher Hinsicht nach dem klägerischen Vortrag aus der Klageschrift vom 08.09.2016 auszugehen. Die Beklagte ist dem Sachvortrag des am 29.09.2016 zugestellten Schriftsatzes innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entgegengetreten. Mit ihrem Bestreiten im Schriftsatz vom 17.01.2016 war sie insoweit präkludiert, § 282 Abs. 1 ZPO.

Auch im Übrigen greifen die Einwände der Beklagten nicht durch. Das Gericht ist der Auffassung, dass § 17 Abs. 1 S. 2 KHEntgG der Abrechnung der Leistung nicht entgegensteht. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KHEntgH dürfen neben den Entgelten für die voll- und teilstationäre Behandlung andere als die allgemeinen Krankenhausleistungen als Wahlleistungen gesondert berechnet werden, wenn (1.) die allgemeinen Krankenhausleistungen durch die Wahlleistungen nicht beein-

trächtigt werden und (2.) die gesonderte Berechnung mit dem Krankenhaus vereinbart ist. In § 17 Abs. 1 Satz 2 KHEntgG bestimmt hinsichtlich diagnostischer und therapeutischer Leistungen, dass diese als Wahlleistungen nur gesondert berechnet werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und (3.) die Leistungen von einem Arzt oder einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne von § 1 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes erbracht werden. Die Einschränkung des § 17 Abs. 1 S. 2 KHEntgG betrifft bereits ihrem Wortlaut nach nur „diagnostische und therapeutische Leistungen". § 17 KHEntgG unterscheidet zwischen drei Form von Wahlleistungen: ärztliche Wahlleistungen wie Wahl des behandelnden Arztes, nichtärztliche Wahlleistungen und medizinische Wahlleistungen. Letztere betreffen bestimmte diagnostische und therapeutische Leistungen und damit § 17 Abs. 1 S. 2 KHEntgG. Bezüglich letzterer ist nach der Rechtsprechung des BGH, welcher sich das erkennende Gericht anschließt, in § 17 Abs. 1 S. 2 KHEntgG keine Entscheidung über die Person des Behandelnden (dann ärztliche Wahlleistung), sondern lediglich eine über die medizinische Wahlleistung getroffen (BGH Urteil vom 16.10.2014 Az. III ZR 85/14, NJW 2015, 1375, Rz. 21). Aus der diesbezüglich ergangenen BVerfG vom 03.03.2015 (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2015, Az. 1 BvR 3226/14) ergibt sich nichts anderes, weil sich das Gericht zu der hier streitgegenständlichen Frage gar nicht äußert.

c. Damit bestand vorliegend auch aus den streitiggegenständlichen Gebührenziffern ein Zahlungsanspruch; die Beklagte hat auf den Rechungsbetrag bisher leidglich eine in Abzug zu bringende Teilzahlung geleistet, § 362 BGB, womit sich in der Summe der begehrte Zahlbetrag in Höhe von 1.093,21 € ergab.

2. Der Rechnungsbetrag war vorliegen auch fällig. Die als Anlage k 2 vorgelegte Rechnung genügte den gesetzlichen Anforderungen, §§ 12 Abs. 2-4 GÖA. Der Forderungsbetrag war auch nicht erloschen; die Beklagte leistete auf die streitgegenständliche Rechnung vorprozessual lediglich einen Teilbetrag, welcher in diesem Verfahren nicht streitgegenständlich war.

II.

1. Auch die begehrten Nebenforderungen waren in vollem Umfang zuzusprechen. Der Anspruch auf die vorgerichtliche Anwaltsvergütung stützt sich auf §§ 280, 286 BGB. Die Voraussetzungen wurden schlüßig vorgetragen und von Beklagten Seiten nicht bestritten. Die zugesprochenen Zinsen stützen sich auf §§ 280, 286, 288 BGB. Die Voraussetzungen waren schlüßig vorgetragen und unbestritten.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

3. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11 ZPO.

III.

Die Höhe des Streitwerts ergibt sich aus der Summe der Klageforderungen der Hauptsache. Die als Nebenforderung geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten blieben bei der Streitwertfestsetzung unberücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München II
Denisstraße 3
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Wolfratshausen
Bahnhofstr. 18
82515 Wolfratshausen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Dr. Preisner
Richterin

Verkündet am 22.02.2017

gez.
Millauer, JSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

BAYERN AMTSGERICHT

Für die Richtigkeit der Abschrift
Wolfratshausen, 23.02.2017

Millauer, JSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig